

Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie

VON FRANZ IRSIGLER

I

Vor wenigen Jahren hat Wilhelm Janssen¹⁾ in diesem Kreis das treffende Bild vom schlichten Geschichtsforscher geprägt, der angesichts einer unzureichenden Forschungslage versucht, seine »Zuflucht zu jenem Mittel zu nehmen, zu dem der moderne Historiker nur in der Verzweigung zu greifen pflegt, nämlich zu den Quellen selbst«. Was macht ein noch schlichterer Landesgeschichtler, wenn er merkt, daß ihm der Rekurs auf die Quellen auch nicht viel bringt, weil die Gilde- und Zunftterminologie der Quellen noch chaotischer ist als die der historischen Forschung und vor allem die beliebige Mischung von Quellentermini und forschungstechnischen Begriffen auf dem Acker der Forschung eine so grandiose Mischung von Kraut und Unkraut angerichtet hat, daß einem Lust und Glauben vergehen, hier noch etwas Vernünftiges ernten zu wollen bzw. zu können²⁾.

Wenn ich Berent Schweineköpers Konzept richtig verstanden habe, liegt meine Aufgabe vor allem darin, für die Diskussionen der beiden Tagungen über kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter ein brauchbares System von Begriffen bzw. Definitionen zu entwickeln, das die Verständigung erleichtert. Das Ergebnis wird keine bis in alle Details durchgeführte Typologie von Gilden und Zünften sein, allenfalls ein vorsichtiger Ansatz dazu. Die Hauptschwierigkeiten dabei erwachsen aus dem Umstand, daß die verfügbaren und geläufigen forschungstechnischen Begriffe durchweg auch Quellentermini sind, die a) in den Quellen weiter oder enger gefaßt sein können bzw. etwas ganz anderes bedeuten, b) synonym gebraucht werden mit anderen Quellentermini, die wiederum – als Forschungsbegriffe verwendet – eine mehr oder weniger abweichende Bedeutung haben oder haben können.

1) Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: H. PATZE (Hg.), Die Burgen im deutschen Sprachraum, Teilbd. I (VortrForsch. 19), 1976, S. 288.

2) Die quantifizierende oder kartographische Aufarbeitung würde zwar interessante Verbreitungsmuster ergeben, aber zum Problem einer allgemeinen Definition der Kaufmanns- und Handwerkerkorporationen nur mittelbar Ergebnisse liefern. Vgl. den Beitrag von R. SCHMIDT-WIEGAND in diesem Band, DIES., Hanse und Gilde. Genossenschaftliche Organisationsformen im Bereich der Hanse und ihre Bezeichnungen, in: Hans. Geschbl. 100, 1982, S. 21–40, ferner die ältere Untersuchung von E. v. KÜNSSBERG, Rechtswortkarte I: 1. Gilde, 2. Zunft, in: Zs. f. Mundartforschung 11, 1935, S. 242–245 und inzwischen die gute Arbeit von K. OBST, Der Wandel in den Bezeichnungen für gewerbliche Zusammenschlüsse des Mittelalters (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte 4) 1983.

Und über alles legt sich noch der erkenntnishemmende Schleier der Übersetzungsproblematik. Die Forschungsbegriffe sollen sich also nicht möglichst nahe an die Quellenbegriffe anlehnen³⁾, sondern sie müssen sich von diesen m. E. so weit abheben (durch Appositionen oder definierende, also abgrenzende Adjektiva), daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Wegen der notwendigen kritischen Auseinandersetzung mit einer Reihe von forschungstechnischen Termini wie Amt, Bruderschaft, Magisterium, Innung usw. muß auch die schwierige, im Grunde immer noch ungelöste und m. E. auch nicht lösbare Problematik der Zunftentstehung angesprochen werden – sie ist ja wegen des Anteils der herrschaftlichen und der genossenschaftlichen Triebkräfte ein Kernproblem dieser beiden Tagungen. Was ich aus den verschiedenen Ansätzen – Hofrechtstheorie mit einigen Varianten, Theorie der freien Einung, Marktkontrolltheorie und Kartelltheorie, um nur die wichtigsten zu nennen – für brauchbar halte, ist durchaus subjektiv. Einigkeit kann man wohl nur hinsichtlich der Ablehnung jedes monokausalen Ansatzes voraussetzen.

II

Bei der Abgrenzung der Forschungstermini Gilde und Zunft orientierte ich mich zunächst am gängigen Sprachgebrauch in der neueren Forschung: Mit Gilde verbindet man fast immer eine Genossenschaft, einen Verband, eine Vereinigung von Kaufleuten, während Zunft in erster Linie eine Handwerkerkorporation meint. Beide sind Genossenschaften im Sinne der Genossenschaftsdefinition von Helmuth Stradal im HRG⁴⁾, also Personenverbände »zur Erfüllung der von seinen Mitgliedern angestrebten religiösen, kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Zwecke«. Damit ist schon einiges gewonnen; denn in der historischen Wirklichkeit – soweit die Quellen sie uns erkennen lassen – gibt es vor 1300 kaum Fälle von Mischformen, die bei der Verwendung des einen oder anderen Begriffs zögern lassen. Wenn Gilden der Mitgliederzahl nach überwiegend Kaufleutekorporationen sind, wird der Begriff nicht schon dadurch entwertet oder verfälscht, daß in einer Großgilde auch einige Handwerker zu finden sein können⁵⁾. Problematisch ist, allerdings erst im späteren Mittelalter,

3) Die Forderung von O. BRUNNER, »Feudalismus«. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 1968, S. 129 ff., bes. S. 130 u. 159, nach quellenadäquaten Begriffen ist häufig mißverstanden worden.

4) Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971, Sp. 1522.

5) Das gilt z. B. für einige englische Gilden; vgl. hierzu den Beitrag von N. FRYDE in diesem Band. Auch die Gilde von Valenciennes nahm gegen eine extrem hohe Gebühr Handwerker auf; H. CAFFIAUX, *Memoire sur la charte de la frairie de la halle basse de Valenciennes (XI^e et XII^e siècles)*, in: *Mémoires de la Société Nationale des Antiquaires de France* 38, 1877, S. 1–41, Text S. 25 ff.; vgl. den Vortrag von W. BLOCKMANS (wie oben S. 7 Anm.) und die unter Anm. 24 u. 27 genannte Literatur.

die Zuordnung der Krämergenossenschaften⁶⁾, die in den Quellen natürlich mit allen möglichen Termini bezeichnet werden (Zunft, Gilde, Innung etc.); es sind weder Kaufleute noch Handwerker im strengen Wortsinn; man kann sie m.E. mit gutem Gewissen zu den Dienstleistungsgewerben zählen, auf einer Stufe mit Wirten u. a. Berufen. In den meisten Fällen rechtfertigt ihre rechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung in der mittelalterlichen Stadt die Einordnung unter die Zünfte.

Man darf sich nicht dadurch irritieren lassen, daß in den Quellen die Bezeichnung Gilde für Genossenschaften verwendet wird, die man zu den Zünften rechnen muß, vor allem in Norddeutschland und in England. In den englischen Quellen und in der Literatur dominiert der Gildebegriff derart, daß selbst deutschsprachige Autoren⁷⁾ fast automatisch diesen Sprachgebrauch übernehmen und von »Zunft« zumindest auf »Handwerkergilde« (craft guild) umschalten. Das ist bedauerlich, weil aus diesem Sprachgebrauch oft mehr Unterschiede abgeleitet werden als tatsächlich bestanden.

Ein brauchbares Definitionsangebot macht Helmuth Stradal im HRG⁸⁾ in Anlehnung an Manfred Weiders Untersuchung über »Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters«⁹⁾; danach erscheint Gilde als »eine auf freier Einung beruhende, oft durch Eid bekräftigte Personenvereinigung zu gegenseitigem Schutz und Beistand, zu religiöser und gesellschaftlicher Tätigkeit sowie zur beruflichen und wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder. Dieser Bund übernahm in einer Zeit des Schwindens der Bedeutung der Sippe deren Funktionen, bis er wiederum von der erstarkenden Obrigkeit abgelöst wurde«.

Um den verschiedenen Erscheinungsformen der Gilde in der mittelalterlichen Geschichte gerecht zu werden, müssen weitere Typenbegriffe eingeführt werden. Am frühesten faßbar sind seit dem 8./9. Jahrhundert in Nordwesteuropa und England, seit dem 11. Jahrhundert in Skandinavien die Schutzgilden¹⁰⁾, von denen die meisten trotz kirchlicher oder herrscherlicher

6) Daß Krämer im Spätmittelalter auch im Groß- und Fernhandel zu finden sind, darf als die erwartete Ausnahme von der Regelform gelten; vgl. G. v. BELOW, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, in: DERS., Probleme der Wirtschaftsgeschichte, ²1926, S. 302 ff.; E. KÖHLER, Einzelhandel im Mittelalter (VSWG-Beih. 36), 1938, S. 51 ff. und 84 ff.

7) Vgl. z. B. G. BRODNITZ, Englische Wirtschaftsgeschichte, 1918, S. 148 f.; G. MICKWITZ, Die Kartellfunktion der Zünfte und ihre Bedeutung bei der Entstehung des Zunftwesens, 1936, Nachdr. ²1968, S. 137 ff.

8) Wie Anm. 4, Sp. 1688. Vgl. auch P. SPIESS, Artikel »Kaufmannsgilde«, ebenda, Bd. 2, Sp. 687–694. Spieß faßt die Kaufmannsgilden und die Handwerkergilden als Gewerbgilden mit den Schutz- und Friedensgilden zur Gruppe der weltlichen Gilden zusammen.

9) M. WEIDER, Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters, 1931.

10) Zum englischen Gildewesen vgl. den Beitrag von N. FRYDE in diesem Band. – M. PAPPENHEIM, Die altdänischen Schutzgilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft, 1885; K. HEGEL, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 1891; A. MEISTER, Die Anfänge des Gildewesens, in: Festgabe f. Hermann Grauert, 1910, S. 30–41. – Die von O. G. OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstbedeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters (Miscellanea Mediaevalia 12/1), 1979, S. 204, und hier in

Verbote auch Schwurgilden (*coniurationes*) waren¹¹⁾. Wesentlicher Zweck waren gegenseitige Hilfeleistung bei Schiffbruch, Seeraub, Brand und in anderen Katastrophenfällen. Problematisch ist die Einordnung der z. B. 829 im Wormser Kapitular Ludwigs des Frommen verbotenen *coniurationes*, *conspiraciones*, *geldae* und *collectae*¹²⁾. Sie waren z. T. wenigstens, wie zuletzt Franz Staab¹³⁾ gezeigt hat, »Selbsthilfeorganisationen gegen die normannische Invasion« an der flandrischen Küste, die wohl deshalb verboten wurden, weil sie Aufgaben usurpierten, »die nur von der regulären Administration wahrgenommen werden durften«.

Elemente der Schutzgilde, die häufig nur ein vorübergehender Zusammenschluß auf der gemeinsamen Handelsfahrt war und sich erst im Laufe der Zeit lokal verfestigte, enthält der seit dem 11. Jahrhundert besser faßbare Typ der alten Kaufmannsgilde; die bekanntesten Beispiele sind die Tieler Kaufmannsgilde (ca. 1020), die *caritas* genannte Gilde von Valenciennes (1051–70) und die Gilde von St. Omer. Es handelt sich um Großgilden, die dazu tendierten, alle wirtschaftlich und gesellschaftlich führenden Kräfte in der Stadt, vor allem die Kaufleute, einzubeziehen. Nach den Gildestatuten von St. Omer¹⁴⁾, um 1100 abgefaßt, darf der ortsansässige Kaufmann, der dieser Gilde nicht beitrifft, nicht auf den Beistand der Gildebrüder rechnen; diesem indirekten Beitrittszwang haben wohl nur wenige widerstehen können. Nach der Kölner Gildeliste, die von ca. 1135–1170 die neu aufgenommenen Genossen nennt, umfaßte die Kaufleutegilde ca. 200 bis 300 Mitglieder, die fast alle gleichzeitig Bürger und Bewohner des Kölner Kaufmannsviertels, nämlich der Rheinvorstadtgemeinde St. Martin waren¹⁵⁾. Beispiele für die weitgehende Identität von Großgilde und politisch und wirtschaftlich vollberechtigter Bürgerschaft findet man auch in England¹⁶⁾.

Die alten Kaufmannsgilden des nordfranzösisch-flandrischen, niederländischen und niederdeutschen Raumes, die vom 11. bis ins 13. Jahrhundert ein wesentliches genossenschaftliches

diesem Band als Klerikergilden angesprochenen »*coniurationes clericorum*« des 6. Jahrhunderts halte ich nicht für Gilden. Nicht nur die notwendige Dauerhaftigkeit, sondern auch der von Oexle selbst als Definitionselement geforderte »alle Lebensbereiche umfassende Charakter der Gilde« sind m. E. nicht gegeben. Von einer Personalkörperschaft kann keine Rede sein.

11) Wenn man mit O. G. OEXLE (wie Anm. 10, S. 204f.) den Eid als konstitutiven Faktor ansieht, läßt sich »Gilde« nicht mehr als übergeordneter Begriff auch für Handwerkerkorporationen verwenden, da bei den Zünften die geschworene Einung nur in den seltensten Fällen nachweisbar ist. Vgl. auch unten Anm. 56 zu Planitz.

12) Vgl. jetzt O. G. OEXLE, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, T. 1, hg. v. H. JANKUHN u. a., 1981, S. 284–353.

13) F. STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit, 1975, S. 371 ff.; O. G. OEXLE (wie Anm. 12).

14) G. ESPINAS – H. PIRENNE, Les coutumes de la gilde marchande de Saint-Omer, in: Le Moyen Age 14, 1901, S. 189–196, wieder abgedr. in: H. PIRENNE, Les villes et les institutions urbaines, Bd. II, 1939, S. 190 ff.; vgl. E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt (1953), ³1981, S. 167 ff.

15) H. v. LOESCH, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert (Westdt. Zeitschr. Erg.-Heft 12), 1904.

16) Vgl. den Beitrag von N. FRYDE in diesem Band.

Element in den großen Handelsplätzen darstellten, waren ein zwar lokal eindeutig verfestigter, aber noch nicht bezirksbezogener, exklusiver Personenverband und insofern – das betonen Karl Kroeschell¹⁷⁾ und Edith Ennen¹⁸⁾ mit Recht – kein Aufbauelement der Stadtgemeinde. Die mittelbare Wirkung aber darf nicht unterschätzt werden: Gilderecht und Kaufmannsrecht – beide zunächst nicht raumbezogen – sind wesentliche Wurzeln des Stadtrechts; aus dem Kreis der Gildekaufleute erwachsen vielerorts Mitglieder von Meliorat und Patriziat; Elemente der Gildeverfassung findet man in späteren Formen genossenschaftlicher Zusammenschlüsse wieder¹⁹⁾. Das Gildegelage, von Alpert von Metz (ca. 1020) bei den Tieler Kaufleuten völlig mißverstanden²⁰⁾, in den Statuten von St. Omer in gebührender Ausführlichkeit beschrieben, ist zwar keine Erfindung der Gilde, sondern als friedienstiftendes und friedenwahrendes *prandium* eine universelle Einrichtung; eine Vermittlerfunktion zum Meistereessen der Zünfte und der jüngeren Kaufmannsgesellschaften darf man aber doch annehmen. Dasselbe gilt für die ritualisierte Form der Totenehrung²¹⁾. Vorbildcharakter besaß – neben anderen bruderschaftlichen Elementen – wohl auch die gemeinsame Kasse der Gildegenossen, aus der nicht nur die Gelage, sondern auch Hilfsmaßnahmen und – wie in St. Omer und in englischen Städten bezeugt – Ausgaben zum gemeinen Nutzen (*communi... utilitati*), für Straßen, Tore und Stadtbefestigung finanziert wurden²²⁾. Die Gildegenossen von St. Omer übten untereinander sogar das Einstandsrecht, eine Regelung, die zusammen mit dem Vorkaufsverbot zu den wichtigsten Bestimmungen der entwickelten Zunftgesetzgebung gehörte.

Um nicht mißverstanden zu werden: Es liegt mir fern, die überholte Gildetheorie von Wilda, Gierke und Nitzsch²³⁾ wieder aufleben zu lassen; ich möchte nur auf Organisationsmu-

17) Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen, 1960, S. 13f. und 18ff.; G. DILCHER, Die mittelalterliche deutsche Stadt in ihrer Heraushebung aus der grundherrschaftlich-agrarischen Welt des Hochmittelalters, in: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. IV: Rechtsgeschichte, hg. v. G. DILCHER u. N. HORN, 1978, S. 95–107.

18) E. ENNEN, Frühgeschichte (wie Anm. 14), Nachtrag: Bemerkungen zum gegenwärtigen Forschungsstand, S. 338; DIES., Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städewesen und zur rheinischen Geschichte, 1977, S. 98ff.; DIES., Die europäische Stadt des Mittelalters, ³1979, S. 112ff.

19) H. PLANITZ, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. und 12. Jahrhundert, in: ZRG/GA 60, 1940, S. 1–116; zur Kritik vgl. die in Anm. 17 und 18 angegebene Literatur.

20) De diversitate temporum, hg. v. A. HULSHOF (Werken uitg. d. h. Histor. Genootschap, 3. Ser. Bd. 37), 1916, II c. 20, S. 50; vgl. O. G. OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden (wie Anm. 10), S. 213. – Zu St. Omer vgl. die in Anm. 14 und unten in Anm. 24 und 27 angegebene Literatur.

21) Vgl. den Vortrag von K. HAUCK (s. S. 7 Anm.); DERS., Rituelle Speisegemeinschaft im 10. und 11. Jahrhundert, in: Studium Generale 3, 1950, S. 611–621.

22) G. ESPINAS – H. PIRENNE (wie Anm. 14), § 27; vgl. E. ENNEN, Die europäische Stadt (wie Anm. 18), S. 113.

23) W. E. WILDA, Das Gildewesen im Mittelalter, 1831, Neudr. 1964; O. v. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, T. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868, bes. S. 226ff.; K. W. NITZSCH, Niederdeutsche Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts, in: SB d. kgl. preuß. Akad. d. Wiss. Berlin 1879, S. 4–44; DERS., Über niederdeutsche Kaufgilden, ebenda 1880, S. 370–403.

ster hinweisen, die vorhanden waren und in späteren genossenschaftlichen Einrichtungen aufgenommen werden konnten, ohne daß man diese direkt aus den älteren Formen ableiten muß.

Es ist nicht einmal möglich, aus der alten Kaufmannsgilde, die ich als Großgilde angesprochen habe, die verschiedenen jüngeren Kaufleutegilden bzw. Kaufleutegesellschaften abzuleiten, unter denen man zwei Haupttypen unterscheiden muß:

- die nach bestimmten Handelsrichtungen spezialisierten Fahrtgenossenschaften einerseits,
- die Monopolgesellschaften andererseits.

Die Fahrtgenossenschaften sind wohl z. T. aus den älteren nordwesteuropäischen Hansen²⁴⁾ abzuleiten, die wiederum in enger Beziehung zu den Großgilden stehen konnten²⁵⁾; nicht selten war die Mitgliedschaft in der örtlichen Gilde die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Hanserechte²⁶⁾; man beobachtet auch Monopoltendenzen, z. B. bei der Hanse von St. Omer, die im 12. Jahrhundert das alleinige Recht für den Handel nach England und nach den französischen Gebieten südlich der Somme beanspruchte²⁷⁾. Über den Grad der personellen Identität der Gilde- und Hansemitglieder kann man nur Vermutungen anstellen, da die Mitgliederlisten der Hanse von St. Omer im wesentlichen aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammen²⁸⁾.

Es ist anzunehmen, daß die Lübecker, Hamburger, Soester oder Kölner Fahrtgenossenschaften ebenfalls dazu tendierten, aus der Gleichheit des Zielorts ein exklusives Recht auf den Handel in dieser Richtung abzuleiten. Aber es scheint nur bedingt möglich, von der niederrheinischen Hanse der Tieler und Kölner, die 1226 den Lübecker Englandfahrern in London große Schwierigkeiten bereitete, eine direkte Verbindungslinie zur Gaffel Windeck zu ziehen, d. h. der Gesellschaft der Kölner Englandfahrer im 14. Jahrhundert²⁹⁾.

24) Vgl. H. VAN WERVEKE, »Hansa« in Vlaanderen en angrenzende gebieden (1953), in: *Miscellanea Mediaevalia*, 1968, S. 60–87; DERS., *Das Wesen der flandrischen Hansen* (1958), ebenda, S. 88–103; C. WYFFELS, *De Vlaamse Hanze van London op het einde van de XIII^e eeuw*, in: *Handelingen van het Genootschap »Société d'Emulation« te Brugge* 97, 1960, S. 5–30.

25) Vgl. E. ENNEN, *Frühgeschichte* (wie Anm. 14), S. 166: »... wie ja allgemein der ›Hanse‹ der nach einem gleichen Ziel ausfahrenden die ›Gilde‹ der ortsansässigen Fernhändler entsprach.«

26) Z. B. für die flandrische Hanse in London; vgl. H. VAN WERVEKE, *Das Wesen der flandrischen Hansen* (wie Anm. 24), S. 9.

27) H. VAN WERVEKE, »Hansa« (wie Anm. 24), S. 69; DERS., *Das Wesen der flandrischen Hansen* (wie Anm. 24), S. 92. Vgl. auch C. WYFFELS, *Hanse, grands marchands et patriciens de Saint-Omer* (*Mémoires de la Société académique des Antiquaires de la Morinie*, Bd. 38), 1963.

28) Vgl. W. BLOCKMANS (s. S. 7 Anm.). Er weist zum Ende des 13. Jahrhunderts eine starke Vermischung von Gilde- und Hansefunktionen in mehreren niederländischen Städten nach. In Valenciennes waren allerdings um die Mitte des 11. Jahrhunderts die »hanseurs« nicht Mitglieder der Gilde (*caritas*); vgl. H. VAN WERVEKE, *Das Wesen der flandrischen Hansen* (wie Anm. 24), S. 90 u. 95f. – In St. Omer dürfte die Hanse von Gildemitgliedern gegründet worden sein, vgl. ebenda S. 92.

29) W. STEIN, *Die Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer und ihr Statut vom Jahre 1324*, in: *Hans. Geschbl.* 24, 1908, S. 197–240.

Unter den Monopolgesellschaften der Kaufleute sind die Gewandschneidergilden oder Gewandschneiderbruderschaften an erster Stelle zu nennen; Planitz³⁰⁾ hielt sie für direkte Fortsetzer der alten Kaufmannsgilden – zu Unrecht, wie ich meine. Leider findet man noch in neueren Arbeiten als weiteres Mißverständnis die Auffassung, daß die Gewandschneider Handwerker gewesen seien – es waren Kaufleute, die in vielen Städten zum Patriziat zählten und das Monopol des Detailverkaufs von hochwertigem Wolltuch meist bis ins 14. Jahrhundert verteidigen konnten. Zu den Monopolgesellschaften zählen Vereinigungen wie die Kölner St. Jakobs-Bruderschaft der Waidhändler^{30a)}, Münzerhausgenossen mit dem Monopol des Geldwechsels und Edelmetallhandels³¹⁾ – trotz der anfänglichen Zugehörigkeit zur *familia* des Stadtherrn – und ähnliche Einrichtungen. Eine Sonderstellung nimmt die Kölner Richerzeche ein³²⁾.

Mit dem Verlust oder dem Verzicht auf die Monopolstellung sinken die meisten dieser Monopolgesellschaften herab auf den Status vornehmer Clubs mit vorrangig gesellschaftlichen und religiösen Aufgabenstellungen, wobei ein enger Konnex mit patrizischen oder sonstigen Führungsschichten der Stadt festzustellen ist. Solche Vereine konnten vor allem durch ihre hohen informellen Einflußmöglichkeiten Attraktivität und Exklusivcharakter wahren³³⁾. Neben diese nicht mehr primär von wirtschaftlichen Interessen geprägten Gesellschaften traten vielerorts Neugründungen in Form von Trinkstubengesellschaften und ähnlichen Einrichtungen (Beispiel: Zirkelgesellschaft in Lübeck)³⁴⁾.

30) H. PLANITZ, Die deutsche Stadt des Mittelalters von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, 1954, ³1974, S. 261, 283 f.; F. IRSIGLER, Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Strukturanalyse einer spätmittelalterlichen Exportgewerbe- und Fernhandelsstadt (VSWG-Beih. 65), 1979, S. 62 ff.

30a) F. IRSIGLER, ebenda, S. 89 f. – Als Monopolgesellschaften sind vielleicht auch die Sterngesellschaft in Soest (Salzbeerbe von Sassendorf), die Sulzbegüterten in Lüneburg und die Goslarer *Silvani* anzusprechen; vgl. H. PLANITZ, Die deutsche Stadt (wie Anm. 30), S. 285 f.

31) Vgl. K. Th. v. EHEBERG, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung, 1879; Fr. v. SCHRÖTTER (Hg.), Wörterbuch der Münzkunde, 1930, ²1970, Art. Hausgenossen, S. 254–256; H. PLANITZ, Die deutsche Stadt (wie Anm. 30), S. 287–289; zu den Wormser Hausgenossen vgl. K. SCHULZ, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte, in: Rhein. Vjbl. 32, 1968, S. 211 ff.

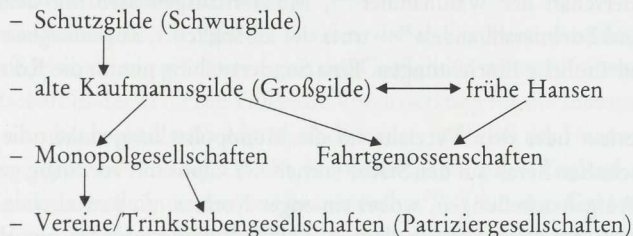
32) R. HOENIGER, Die älteste Urkunde der Kölner Richerzeche, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande (Mevissen-Festschrift), 1895, S. 253–298; E. KRUSE, Die Kölner Richerzeche, in: ZRG/GA 9, 1888, S. 152–209; K. SCHULZ, Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln, in: Mitteilungen a. d. Stadtarchiv von Köln 60, 1971, S. 149–172; W. HERBORN, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Rhein. Archiv 100), 1977, S. 66; vgl. auch den Beitrag von H. JAKOBS in diesem Band.

33) Das gilt vor allem für die Münzerhausgenossen, aber z. B. auch für die aus der alten Großgilde, der Reinoldgilde, hervorgegangene Junkergesellschaft in Dortmund.

34) Die 1379 gegründete Zirkelgesellschaft war so vornehm, daß sich 1450 neben ihr eine eigene Kaufleutegesellschaft (*koplude kumpanye*) bildete; vgl. Ph. DOLLINGER, Die Hanse, ²1976, S. 179 mit Hinweisen auf ähnliche Einrichtungen in Dortmund, Riga und Danzig. Vgl. hierzu auch P. SIMSON, Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, Danzig 1900.

Aus der Gegenüberstellung von *gilda maior*, womit meistens die Gewandschneidergilde gemeint ist, und den *gildae minores*, d. h. Handwerkerzünften, in norddeutschen Quellen³⁵⁾ hat man früher auf eine Abspaltung der Zünfte aus der ranghöheren Kaufleutegilde geschlossen – zu Unrecht; denn beides sind jüngere, nebeneinander gewachsene Einrichtungen, die außer dem im Quellenterminus ›Gilde‹ angesprochenen genossenschaftlichen Charakter nicht sehr viel gemeinsam haben.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich folgendes Begriffsschema:



Ob dieses Schema zur Beschreibung der verfassungs-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklung ausreicht, ist nicht sicher. Vielleicht ist es zu sehr von der nordwesteuropäischen Entwicklung des Städtewesens her aufgebaut.

III

Die Aufgabe, das Phänomen »Zunft« auf den Begriff zu bringen, ist ungleich schwerer zu lösen. Die ältere Kontroversliteratur mit ihrer erfrischenden Polemik ist, wie schon bemerkt, durch die durchwegs monokausalen Erklärungsansätze zur Zunfentstehung eher geeignet, den Blick zu verstellen. Die Einseitigkeit der jeweiligen Zunfttheorie wirkt sich natürlich auch auf das Definitionsangebot aus; hinzu kommt die Wissenschaftstradition, in der die einzelnen Autoren standen. Sie erklärt hinlänglich, daß z. B. Rudolph Eberstadt 1900 schrieb³⁶⁾: »Die Zunftbewegung ist in ihrem Ursprung und in ihrem Ziel vornehmlich eine rechtsgeschichtliche Bewegung; sie ist gerichtet auf die Erlangung verfassungsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Befugnisse.« Die Prädominanz der rechtsgeschichtlichen Ansätze – zum Nachteil vor allem wirtschaftsgeschichtlicher Fragestellungen – hat lange angehalten. Um das Problem der Zeitgebundenheit der Fragestellungen weiter zu vertiefen, müßte man sich – vor allem um die verschiedenen Begriffssysteme der einzelnen Autoren zu erklären – auch intensiv mit der Frage der landschaftlichen Herkunft und Gebundenheit der Forscher beschäftigen; ich verweise nur

35) Vgl. R. WISELL, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit* (1923), ²1971, S. 384 ff.; E. BODEMANN, *Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg*, 1883, S. XXI ff.

36) R. EBERSTADT, *Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters*, 1900, S. 7.

auf die starke Orientierung an den niederdeutschen Verhältnissen bei Keutgen³⁷⁾ oder die einseitige Zunftdefinition Lentzes³⁸⁾, erwachsen aus der Beschreibung jüngerer Entwicklungen im südwest- und süddeutschen Bereich.

Wichtig scheint mir, daß man – stärker als bisher in der wissenschaftlichen Literatur üblich – unterscheidet zwischen der Frühphase der Zunftgeschichte, die bis etwa 1300 dauert, und jener Phase der städtischen Verfassungsentwicklung, in der eine besondere, neue Form von Zünften, nämlich Zünfte als politische Körperschaften³⁹⁾, zu Strukturelementen von neuen Verfassungsmodellen werden, die oft an die Stelle patrizischer Ratsverfassungen treten. Ein großer Teil der Sprachverwirrung und der Mißverständnisse in der deutschen städtischen Verfassungsgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts hätte sich vermeiden lassen, wenn man konsequent zwischen »Zunft« und »politischer Zunft« unterschieden hätte. Die negativen Folgen kann man sehr schön in Rudolf Luthers Dissertation von 1968 sehen⁴⁰⁾; obwohl er Erich Maschkes grundlegenden und gerade in dieser Frage richtungweisenden Aufsatz über »Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters«⁴¹⁾ kannte und mehrmals zitierte, war er nicht in der Lage, die richtigen Konsequenzen daraus zu ziehen. Konsequenzen aber sind nötig, wenn man an so mißverständliche Begriffe wie »Zunft Herrschaft«, »Zunftkämpfe« oder auch das ohnehin doppeldeutige Wort »Zunftverfassung« denkt, Begriffe, in denen »Zunft« absolut im Sinne von »politischer Zunft« verwendet wird, während der nicht vorgewarnte, aus deutschen Schul- und wissenschaftlichen Handbüchern⁴²⁾ informierte Leser automatisch »Zunft« = Handwerkerkorporation assoziiert und damit zu ganz falschen Vorstellungen kommt.

Bleiben wir zunächst bei der ersten Phase der Entwicklung, dem Problem der Zunftentstehung und der damit verbundenen Definitionsprobleme.

1.) Die hofrechtliche Theorie, derzufolge der Ursprung der Zunftentwicklung in der Organisation der Grundherrschaft zu suchen ist, darf als widerlegt gelten. Sie wurde vor allem von Seeliger, Stieda, Walther Müller und Eberstadt⁴³⁾ vertreten, lebhaft bekämpft haben sie

37) F. KEUTGEN, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens, 1903, Nachdr. 1965.

38) H. LENTZE, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV., 1933, Nachdr. 1964, bes. S. 62ff.

39) Vgl. unten Abschnitt VI.

40) R. LUTHER, Gab es eine Zunftdemokratie?, 1968, S. 58f.

41) In: VSWG 46, 1959, S. 289–349 und 433–476.

42) Neben der zusammenfassenden Darstellung von H. PLANITZ (wie Anm. 30) sei auf den Beitrag von K. BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, § 251, in: B. GEBHARDT – H. GRUNDMANN (Hgg.), Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. I, 1970, S. 817–821, verwiesen.

43) G. SEELIGER, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl. 22/1), 1903; W. STIEDA, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, 1877; W. MÜLLER, Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte, 1910; R. EBERSTADT (wie Anm. 36); DERS., Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung des Zunftwesens, 1897.

Georg von Below, Keutgen, Mickwitz und andere⁴⁴⁾. Die von Eberstadt vertretene Variante sei kurz erläutert, weil sie andeutungsweise noch bei Planitz und Rudolf Wissel eine Rolle spielt. Eberstadt nahm zwei Entwicklungsstränge an, deren Vereinigung zur Zunftbildung führte:

- Große Grundherrschaften teilten ihre hörigen Markthandwerker in Ämter (*officia*) ein; aus einigen dieser Ämter entwickelten sich Ämter eigenen Rechts, die Eberstadt Magisterien nannte; ihr Hauptkennzeichen sei die Selbstverwaltung gewesen.
- Mitglieder desselben Handwerks gründeten religiöse Bruderschaften ohne wirtschaftliche Zielsetzung; mit der Übernahme wirtschaftlicher Zwecke und der Verfassung der Magisterien entstanden die freien Zünfte.

Sowohl die grundherrlichen Handwerksämter wie die Magisterien sind reine Konstruktionen^{44a)}. Die Verwirrung, die Eberstadt zeitweise angerichtet hat, resultiert nicht zuletzt aus der Tatsache, daß *fraternitas* und *magisterium* Quellentermini sind, die er zu theoretischen Begriffen erhob, obwohl der Inhalt der Urkunden, in denen er diese Begriffe fand, eine so weitreichende Interpretation nicht zuläßt. Unzulässige Argumentation von bloßen Quellentermini aus ist ein typisches Kennzeichen der Kontroversliteratur um 1900.

Immerhin – diese Kontroversen, die sich vor allem an der Interpretation von zwei Schlüsselquellen, dem ältesten Straßburger Stadtrecht (von ca. 1131)⁴⁵⁾ und dem Trierer *Liber annalium iurium* (um 1210)⁴⁶⁾ entzündeten, hatten zur Folge, daß man heute den herrschaftlichen Aspekt, den stadtherrlichen Einfluß auf die Zunftentstehung nicht mehr vernachlässigen kann. Von der hofrechtlichen Theorie im eigentlichen Sinn muß man auf jeden Fall den einen Aspekt im Auge behalten, daß der Grundherr, der gleichzeitig Stadtherr war, durch eine bewußte, gezielte Konzentration von grundherrlich abhängigen Handwerkern in der Stadt günstige Voraussetzungen für eine spätere Zunftbildung schaffen konnte; ich denke an die archäologisch nachgewiesene Konzentration von Lederhandwerkern um die Genter Grafenburg, die Ansiedlung von Bauhandwerkern durch Bischof Meinwerk in Paderborn oder durch seinen Amtskollegen Burchard in Worms⁴⁷⁾, an die eigenartige Stellung der Pergamenthüfner und Glashüfner neben den sonstigen Trierer Kammerhandwerkern im *Liber annalium iurium*.

44) G. v. BELOW, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter, in: HZ 109, 1912, S. 23–48; DERS., Territorium und Stadt, ²1923, Neudr. 1965, S. 213–227; F. KEUTGEN (wie Anm. 37); G. MICKWITZ (wie Anm. 7).

44a) In großen geistlichen Grundherrschaften gibt es zweifellos die Zuordnung von bestimmten Handwerkern oder Handwerkergruppen zu grundherrlichen *officia*; das erlaubt aber nicht, von Ämtern eigenen Rechts zu sprechen. Zur Konzentration grundherrschaftlicher Handwerker vgl. unten bei Anm. 47.

45) Vgl. Ph. DOLLINGER, Le premier statut municipal de Strasbourg (XII^e siècle), in: L'Annuaire des amis du Vieux-Strasbourg 1972/73, S. 13–35; zur Diskussion um 1900 vgl. R. EBERSTADT, Zunftwesen (wie Anm. 36), S. 40–67; G. v. BELOW (wie Anm. 44); F. KEUTGEN (wie Anm. 37), S. 74 ff.

46) Elenchus fontium historiae urbanae, Bd. I, 1967, S. 182–185.

47) Vgl. A. VERHULST, Die Frühgeschichte der Stadt Gent, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschr. E. Ennen, 1972, S. 131; F. IRSIGLER, Divites und pauperes in der Vita Meinwerki, in: VSWG 57, 1970, S. 493 f. – In diesem Zusammenhang sind auch die frühen Handwerkerkonzentrationen bei St. Riquier, Corbie und in den Städten Arras und Châlons-sur-Marne zu nennen, auf die vor allem R. Eberstadt abzielte.

2.) Friedrich Keutgen⁴⁸⁾, dessen Name mit der zweiten wichtigen Theorie der Zunftentstehung – in der Literatur meist als Ämtertheorie oder Marktkontrolltheorie bezeichnet – am engsten verbunden ist, hat den stadtherrlichen, obrigkeitlichen Einfluß zweifellos zu stark betont. Wie Eberstadt in der rein religiösgesellschaftlich orientierten Bruderschaft und im Magisterium sah Keutgen in den vom Stadtherrn zum Zweck der Marktkontrolle eingerichteten und durch von ihm eingesetzte Organe kontrollierten Ämtern eine Vorstufe der »eigentlichen« Zünfte. Auch Keutgen argumentierte vor allem mit den genannten Straßburger und Trierer Quellen. Die Schwächen seiner Theorie, vor allem der auf frühe Kölner und andere Quellen gestützte Schluß von den Gewerbestraßen und gewerbespezifischen Verkaufsgelegenheiten auf ein planmäßiges, ordnendes Eingreifen der Obrigkeit, hat zuletzt Mickwitz⁴⁹⁾ offengelegt. Keutgens Paradebeispiel für eine angeblich vollkommen durchgebildete Ämterorganisation, Straßburg, wird dadurch entwertet, daß die wichtigsten Lebensmittelgewerbe, Fleischer, Bäcker, Brauer und Fischer, bei denen man an sich mit einer Konzentration der obrigkeitlichen Marktkontrolle rechnen mußte, nicht dem Burggrafen unterstanden. Keutgen überschätzte die Möglichkeiten der Obrigkeit; schon Heinrich von Loesch⁵⁰⁾ hat mit Recht betont, daß es für die vom Stadtherrn zum Zweck der Marktkontrolle zusammengefaßten Handwerkergruppen, die Keutgen Ämter nennt, keine Entsprechung in den Quellen gibt. Trotzdem ist die stark mechanistische Ämtertheorie noch von Planitz – er spricht von »eingereihten Handwerkern« – und Wissel⁵¹⁾ übernommen worden.

3.) Die dritte wichtige Theorie geht vom Prinzip der freien Einung aus, ein Prinzip, das zwar auch die Hofrechts- und Ämtertheoretiker als ergänzendes Element gelten lassen, aber doch als sekundär ansehen. Als wichtigsten Verfechter der Auffassung, daß die Zünfte »ein Produkt der Einungsbewegung« waren und ihr Zweck »in erster Linie die Erlangung des Zunftzwangs« gewesen ist, muß man Georg von Below⁵²⁾ nennen. Er prägte die schöne Formel vom »lebhaften Associationstrieb« der mittelalterlichen Handwerker, der seinen Kritikern als Erklärungsmoment aber nicht ausreichend erschien. Eine Reihe von Mißverständnissen in der einschlägigen Literatur⁵³⁾ ergab sich aus den verschiedenen Definitionen bzw. Inhalten des

48) Wie Anm. 37, bes. S. 137ff., 183ff.

49) Wie Anm. 7, bes. S. 126ff.

50) Vgl. seine Rezension der Keutgen'schen Arbeit, in: Westdt. Zs. 23, 1904, S. 72ff., und H. v. LOESCH, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, 1907, Bd. I, Einl. S. 49*.

51) H. PLANITZ (wie Anm. 30), S. 290; R. WISSELL (wie Anm. 35), S. 25ff.

52) Artikel »Zünfte«, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, ¹1898, S. 977ff.; ³1911, S. 1484–1495; DERS., Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, in: Zs. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5, 1897, S. 124ff.; DERS., Die Motive (wie Anm. 44), S. 23ff.; DERS., Territorium und Stadt (wie Anm. 44), S. 213ff.

53) Vgl. z. B. R. EBERSTADT, Ursprung (wie Anm. 36), S. 127ff.; G. v. BELOW, Die Motive (wie Anm. 44), S. 25ff.; G. SCHÖNBERG, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in: Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik 9, 1867, S. 18; F. KEUTGEN (wie Anm. 37), S. 189; klärend ist die Zusammenfassung der verschiedenen Ansätze der Definition des Zunftzwanges bei H. PLANITZ, Die deutsche Stadt (wie Anm. 30), S. 291.

Zunftzwanges, einmal als bloßer Beitrittszwang, dann – im Sinne von Belows – als von der Obrigkeit verliehene oder bestätigte Alleinberechtigung zur Ausübung eines Gewerbes in einer Stadt, die auch ausschließenden Charakter gegenüber Stadtbewohnern und Fremden haben konnte, schließlich als internes Zwangsrecht gegenüber den Zunftangehörigen, meist in Form eines Beitrags- oder Steuerzwangs.

Obwohl von Below die Bedeutung der Obrigkeit gerade bei der Verleihung und Durchsetzung des Zunftzwanges nicht verkannte, sah er die Initiative eindeutig bei den Handwerksgegnossen, bei den »zunftlüsternen Handwerkern«, wie er einmal formulierte⁵⁴⁾; er betrachtete als erste und wichtigste Basis für den Zusammenschluß die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen, mit denen sich religiöse und gesellschaftliche Zwecke durchaus verbinden ließen, für die es Gestaltungsmuster in Kaufmannsgilden und in religiösen Bruderschaften gab. Die von Eberstadt vertretene Umkehrung – erst religiöse Bruderschaft von Leuten gleichen Gewerbes, dann Übernahme wirtschaftlicher Zwecke – wurde für die Frühzeit des Zunftwesens als reichlich weltfremd verworfen^{54a)}.

4.) Die von Gunnar Mickwitz⁵⁵⁾ in Anlehnung an von Belows Lehre vom Zunftzwang entwickelte Kartelltheorie, wonach die Zünfte aus rein wirtschaftlichen Motiven vor allem zum Zweck der Verkaufspreissicherung entstanden seien, hat wegen der starken Verengung des Ansatzes mit Recht kaum Anhänger gefunden; man erkennt heute lediglich an, daß Zünfte Kartellfunktionen hatten oder haben konnten.

5.) Eine weitere Variante oder Fortbildung der Theorie der freien Einung in Kombination mit Keutgens Ämtertheorie hat Hans Planitz vertreten, der in den frühen Zünften – wie in den alten Kaufmannsgilden – Eidgenossenschaften erkannte⁵⁶⁾: »Der in der Stadt herrschende eidgenossenschaftliche Gedanke erhielt jetzt im Handwerk eine spezielle Ausprägung.«

54) G. v. BELOW, Die Motive (wie Anm. 44), S. 29.

54a) Im nordfranzösisch-niederländischen Bereich sind tatsächlich sehr frühe Handwerker-Bruderschaften ohne klar erkennbare wirtschaftliche Zielsetzungen oder Regelungen des Gewerbebetriebs festzustellen; vgl. den Vortrag von W. BLOCKMANS (s. S. 7 Anm.). Fraglich bleibt allerdings, ob die Quellen informelle Regelungen nicht einfach verschweigen; erklärungsbedürftig bleibt, warum es nur Leute desselben Gewerbes sind, die eine Bruderschaft eingehen.

55) Wie Anm. 7. Zur Kritik vgl. H. BREUER, Das Wesen der deutschen Zünfte im Mittelalter, 1942, S. 13 u. 20; B. KUSKE, Der Kölner Stapel und seine Zusammenhänge als wirtschaftspolitisches Beispiel, in: Jb. d. Köln. Geschichtsvereins 21, 1939, S. 12, Anm. 19; H. PLANITZ, Die deutsche Stadt (wie Anm. 30), S. 465. Stärker an Mickwitz schließt an W. LINNEMANN, Mittelalterliche Zunftwirtschaft und modernes Kartellproblem, 1962.

56) H. PLANITZ, Die deutsche Stadt (wie Anm. 30), S. 291; vgl. auch S. 289: Die »Handwerkerverbände nahmen Bezeichnungen auf, wie sie schon die alten Kaufmannsgilden geführt hatten. Wie diese waren sie Eidgenossenschaften.« Belege für diese Behauptung liefert Planitz nicht. Auch H. LENTZE, Zunftverfassung (wie Anm. 38), S. 30f. und 71, identifizierte die Zünfte als Eidgenossenschaften; für die von ihm ausschließlich als »Zünfte« apostrophierten »politischen Zünfte« könnte dies insofern zutreffen, als die politischen Zünfte häufig aus einer geschworenen Bürgereinung entstanden.

IV

Es liegt auf der Hand, daß es außerordentlich schwierig ist, von diesen verschiedenen Ansätzen her, die alle ein mehr oder weniger großes Stück Wirklichkeit erfassen, zu einer allseits befriedigenden Definition zu kommen. Man könnte auf die Position von Rainald Ennen ausweichen, der in seiner Dissertation 1971 geschrieben hat⁵⁷⁾: »Einen Zunftbegriff zu finden, der die historische Erscheinung der Zünfte definiert, ist insofern unmöglich, als deren Erscheinungsformen regional verschieden sind und sich zudem im Zeitablauf ändern.« Damit verzichtet er eigentlich auf eine Definition, was um so enttäuschender ist, als Ennen vorgibt, der Bog'schen Aufforderung, »die Hilfe der Theorie leidenschaftlich (zu) ergreifen«, nachgekommen zu sein. »Denn«, so sagt Ingomar Bog⁵⁸⁾, »viele Quellen, die dem unbewaffneten Verstande nicht antworten, macht vorgegebene theoretische Bewußtheit laut reden.« Und was ist Theorie anderes als ein System von logisch aufeinander bezogenen Begriffen?

Eine gute Arbeitsgrundlage – die mir nur in einem Punkt zu weit gefaßt erscheint – bietet die Definition von Wolfgang Zorn im HdSW; danach sind Zünfte »ständige, obrigkeitlich anerkannte Organisationen der selbständig Handwerktreibenden, auch von Handeltreibenden und Transportarbeitern, welche den Zunftangehörigen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes rechtlich gewährleisten, sie jedoch auch darauf beschränken«⁵⁹⁾. Von den Handeltreibenden wird man besser nur die Kleinhändler und die auf ein bestimmtes Gut spezialisierten Händler (Fischmenger, Essigmenger u. a.) einbeziehen.

Mickwitz⁶⁰⁾ hatte den Kreis enger gezogen; er nannte Zünfte »Verbände von Unternehmern im Handwerk und Kleinhandel, welche bestehende Körperschaften bilden und den Anspruch erheben, das gesamte Gewerbe innerhalb eines gegebenen Bezirks zu vertreten«. Georg von Below⁶¹⁾ betonte den Zunftzwang stärker: »Die Zunft tritt uns als ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband entgegen, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet.«

Die Elemente Verbandscharakter, Konsistenz und Identität des Verbandes, Zunftzwang im weitesten Sinne, obrigkeitliche Sanktionierung oder Bestätigung, religiös-gesellschaftliche Funktionen, eigene Organe, Gemeinsamkeit der beruflichen Tätigkeit und der wirtschaftlichen Funktionen und gleichzeitig Beschränkung darauf, schließlich Bezirksbezogenheit, scheinen unerlässlich. Akzidentielle Merkmale der Zunft sind: Kartellfunktionen, caritative Funktionen,

57) R. ENNEN, Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkung im städtischen Handel und Gewerbe, 1971, S. 4.

58) I. BOG, Wachstumsprobleme der oberdeutschen Wirtschaft 1540–1618, in: Jbb. f. Nationalökon. u. Stat. 179, 1966, S. 515; zitiert von R. ENNEN (wie Anm. 57), S. 1, Anm. 1.

59) Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, 1965, S. 484–489.

60) Wie Anm. 7, S. 8.

61) G. v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, ²1926, S. 274. Vgl. DERS., Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Teil I, in: HZ 58, 1887, S. 213ff.

Produktions- und Marktkontrolle, eigene Gerichtsbarkeit, militärische und politische Aufgaben, vielleicht noch einige mehr.

Die Entscheidung, ob man eine in irgendeiner Weise formierte und strukturierte Mehrzahl von Angehörigen desselben Handwerks oder Gewerbes Zunft nennen darf, ist gerade im 12. und 13. Jahrhundert angesichts der Dürftigkeit der Überlieferung oft strittig. Viele Korporationen, die Eberstadt und Keutgen nur als »Ämter«, Magisterien oder Bruderschaften bezeichneten, zählte von Below schon eindeutig zu den Zünften. Relativ sicher kann man sein, wenn zunftmäßige Organe, die Ausübung zünftischer Befugnisse oder gar die Privilegierung durch Quellen belegt sind. Das bloße Vorhandensein eines gängigen Quellenterminus reicht in der Regel nicht zur Begründung des Zunftcharakters.

V

Die Vielfalt der Quellentermini für Zunft nicht nur in den deutschen, sondern auch in den italienischen, französischen und – weniger ausgeprägt – in den englischen Quellen⁶²⁾ hat immer wieder dazu verleitet, ein einseitig philologisches Verfahren anzuwenden, das, um mit Keutgen zu sprechen⁶³⁾, »bei den Termini sogleich Halt macht und schließt, daß verschiedenen Wörtern auch verschiedene Sachen, also verschiedenen Bezeichnungen für Handwerkerverbände auch verschiedene Arten von Verbänden entsprechen müssen«. Dieses unzulässige Verfahren hat Eberstadt bei der Konstruktion seiner Bruderschaften und Magisterien als Vorstufen der Zünfte angewandt, von Below⁶⁴⁾ hat es gegenüber Nitzsch⁶⁵⁾ heftig kritisiert und mit Recht festgestellt: »Zwischen Zunft, Gilde, Amt, Innung, Bruderschaft besteht kein anderer Unterschied als der des Namens.«

Trotzdem wurden immer wieder Versuche unternommen, diesen Parallelbegriffen, deren Zahl noch erheblich vermehrt werden kann, Sonderbedeutungen, Nuancierungen zu geben. August Schoop z. B., der in den Dürener Quellen nebeneinander die Termini Ambacht, Zunft, Gaffel und – weniger häufig – Bruderschaft fand, glaubte eine begriffliche Differenzierung in der Form durchführen zu können, daß Ambacht den politischen, Zunft den gewerblichen, Gaffel den geselligen und Bruderschaft den religiösen Verband bezeichnet habe⁶⁶⁾. Hans Planitz leitete aus der Verwendung der Termini Gilde und *fraternitas*/Bruderschaft einen mehr oder weniger direkten Zusammenhang zwischen alten Kaufmannsgilden und Handwerkerverbänden ab; *consortium*, *societas* und *unio* seien kennzeichnend für den »Genossenschaftsgedanken,

62) Vgl. G. MICKWITZ (wie Anm. 7), S. 137ff.; H. PLANITZ, Die deutsche Stadt (wie Anm. 30), S. 289–291.

63) F. KEUTGEN (wie Anm. 37), S. 170.

64) G. v. BELOW, Artikel »Zünfte« (wie Anm. 52), S. 977.

65) Wie Anm. 23.

66) Düren (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Jüliche Städte I), 1920, Einl. S. 130f.

wobei *consortium* die menschliche Schicksalsgemeinschaft, *societas* und *unio* die Gemeinschaft überhaupt bedeutet«⁶⁷⁾.

Als Bezeichnungen für Zunft sind in italienischen Quellen *schola*, *collegium*, *ministerium*, *ars*, *societas*, *paraticum*, in Frankreich *mestier*, *officium*, *ministerium*, *magisterium*, *fraternitas*, *caritas*, *luminaria*, in Deutschland *fraternitas*, *societas*, *consortium*, *opus*, *opificium*, *officium*, *artificium*, *magisterium*, *unio*, Zunft, Amt, Ambacht, Handwerk, Werk, Innung, Zeche, Gilde, Gaffel, Bruderschaft, Nahrung (*neringe*), Kompagnie (*kumpanie*), Gesellschaft (*selschop*), später sogar Lehen und Mittel gebräuchlich und nahezu gleichbedeutend⁶⁸⁾. Die meisten deutschen Termini lassen sich hinsichtlich des geographischen Verbreitungsgebietes ziemlich gut abgrenzen und einordnen; die lateinischen Termini werden gern synonym verwendet, was die Ähnlichkeit oder gar Gleichheit des Bedeutungsgehalts unterstreicht. Ich gebe nur zwei Beispiele: In den Statuten der Baseler Kürschnerzunft von 1226 stehen nebeneinander: *opificium*, *officium*, *magisterium* und *opus*⁶⁹⁾. Und in der Zunfturkunde der Magdeburger Schildmacher und Sattler von 1197 heißt es: »*Nec aliquis numero eorum vel societati in faciendo ipso opere accedat nisi prius eorum communione quod vulgo inninge dicitur acquisita*«⁷⁰⁾.

Von den zahlreichen Quellentermini bezeichnet keiner ausschließlich die Zunft; jeder besitzt ein mehr oder weniger breites Bedeutungsspektrum zum Allgemeinen wie zum Besonderen hin. Man denke nur an die Bedeutungsvielfalt von *officium*/Amt, Bruderschaft, Einung/Innung usw. Der Quellenterminus Zunft kann Regel, Vertrag, Zusammenkunft oder das Recht, eine sogenannte Zunftverfassung aufzurichten, bedeuten⁷¹⁾. Zeche kann einen kirchlichen Verband, einen Bürgerverband, eine patrizische Kaufleutesellschaft (Richterzeche) bezeichnen oder ganz allgemein Schar, Gesellschaft, Reihenfolge bedeuten. Eine bemerkenswerte Analyse des Terminus »Innung« in norddeutschen Quellen findet man in Keutgens Buch⁷²⁾. Ob man allerdings aus dem richtig erkannten Bedeutungsunterschied von »Innung« als Konzession zum Gewerbebetrieb oder – wie Keutgen herausstellt – »Recht der Zulassung zum Markte« einerseits und »Innung« als »Begriff eines Verbandes von Gewerbegenossen mit Zunftzwang und regelmäßig mit Meisterwahl und Gewerbegerichtsbarkeit« andererseits schließen darf, daß Innung »eine besondere Form des Durchgangs von der Marktordnung mit ihrer Handelsfreiheit einerseits, mit ihrem Amtszwang andererseits, zum exklusiv stadtwirtschaftlichen Zunftzwang« war, muß in Frage gestellt werden, ganz abgesehen von der unglücklichen Vermischung von Quellenterminus und forschungstechnischem Begriff.

67) Die deutsche Stadt (wie Anm. 30), S. 289.

68) Vgl. oben Anm. 62.

69) F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 1901, Neudr. 1965, Nr. 271.

70) G. HERTEL (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, 1892, Bd. I, Nr. 65, S. 33.

71) K. O. MÜLLER, Die oberschwäbischen Reichsstädte, 1912, S. 160f.; H. LENTZE, Zunftverfassung (wie Anm. 38), S. 68; P. EITEL (wie Anm. 75), S. 18 (*zunftam habere* in Überlingen 1309). Zur Bedeutungsbreite der Termini vgl. auch H. PLANITZ, Die deutsche Stadt (wie Anm. 30), S. 290f.

72) Ämter und Zünfte (wie Anm. 37), bes. S. 204 und 210.

Somit bleibt festzustellen: Von der Analyse der Quellentermini für Zunft und ihrer Bedeutungsfelder gewinnt man für ein forschungsorientiertes Begriffssystem kaum etwas; entscheidend ist die Sache, nicht der Terminus, bzw. daß der Terminus die Sache präzise trifft.

Da ich keinem überzogenen Purismus anhängen möchte, möchte ich doch betonen, daß ich es nicht für nachteilig halte, wenn in der wissenschaftlichen Literatur Begriffe wie Innung, Gilde, Amt, Bruderschaft usw. auch in Zukunft synonym mit »Zunft« im Sinne von »gewerbliche Zunft« gebraucht werden. Es muß nur sichergestellt sein, daß eindeutig klar wird, was man meint. Das Kölner Wollenamt (vor 1396⁷³⁾) wird wohl jeder als Wolltuchweberzunft erkennen, eine Fleischerinnung gibt keine Rätsel auf, aber Tuchergilden können Gewandschneidergilden oder Weberzünfte sein. Und Bruderschaft als Synonym für Zunft sollte man nur gebrauchen, wenn feststeht, daß es tatsächlich eine Zunft ist und nicht ein auf gesellig-religiöse Zwecke beschränkter Verein von Leuten, die dasselbe Gewerbe betreiben – also eine Bruderschaft neben der Zunft, was es im Spätmittelalter tatsächlich gibt⁷⁴).

VI

Mein »*ceterum censeo*«, das, worauf es mir in diesem Referat am meisten ankommt, ist die saubere Trennung von »Zunft« und »politischer Zunft«. In dem schon einmal genannten Aufsatz über »Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters« hat Erich Maschke die negativen Folgen eines mißverständlichen Gebrauchs der oberdeutschen Quellentermini »antwerk« und »zunft« deutlich angesprochen⁷⁵). »Handwerk« ist der berufliche Zusammenschluß von Leuten, die dasselbe Gewerbe betreiben, also »gewerbliche Zunft« nach der von mir vorgeschlagenen Definition. »Zunft« im oberdeutschen Sprachgebrauch ist dagegen die »politische Zunft«, d. h. die politische Gliederungseinheit aller politisch Handlungsfähigen in einer Stadt mit sogenannter Zunftverfassung.

Die Verwirrung wird dadurch gesteigert, daß in vielen Fällen eine Zunft (in den Quellen als »Handwerk« oder mit einem anderen Terminus bezeichnet) die Basis einer politischen Zunft bildet, ohne verfassungsrechtlich mit ihr identisch zu sein. Diese Nicht- oder Teil-Identität erweist sich bei der Beitrittsregelung von Neubürgern, manchmal auch im Anschluß an die

73) Nach der Verfassungsänderung von 1396 bildet das Wollenamt (die Wolltuchweberzunft) die Basis der Gaffel Wollenamt (politische Zunft). Vgl. zuletzt K. MILTZER, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts (Veröff. d. Köln. Geschichtsvereins 36), 1980.

74) Mehrere Beispiele in H. v. LOESCH, Die Kölner Zunfturkunden (wie Anm. 49), und R. WISSELL (wie Anm. 35).

75) Wie Anm. 41, S. 293 f. – Die mangelnde Scheidung zwischen Zunft und politischer Zunft belastet noch die Ergebnisse der neueren Arbeiten von F. HORSCH, Die Konstanzer Zünfte in der Zeit der Zunftbewegung bis 1430, 1979, und P. EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunfttherrschaft, 1970.

mehr oder weniger gewaltsam durchgeführte Einführung der sogenannten Zunftverfassung: Man kann einer politischen Zunft der Weber beitreten, ohne in die Weberzunft einzutreten. Politische Zünfte sind häufig Sammelzünfte; sie fassen mehrere Zünfte zusammen, die als gewerbliche Korporationen wenig oder nichts miteinander zu tun haben und durchaus ein Eigenleben führen können. Die Einordnung in eine politische Zunft begründet in der Regel keine Über- oder Unterordnung der einzelnen Handwerke innerhalb dieser politischen Zunft. Auch darf man politische Sammelzünfte nicht mit Großzünften verwechseln, in denen nahe verwandte Gewerbe organisatorisch zusammengefaßt sind und häufig Abhängigkeitsverhältnisse im Bereich der Produktionskontrolle und in der zunftinternen Gerichtsbarkeit festzustellen sind.

Zwei Beispiele: Die große Kölner Schmiedezunft hatte im 15./16. Jahrhundert 17 Unterzünfte; das Kölner Wollenamt kontrollierte vor 1396 die Unterzünfte der Walker, Tirteyer und vielleicht auch der Tuchbereiter (Zeuwer); nach 1396 ließ es eine Zunftbildung der Hilfgewerbe nicht mehr zu⁷⁶⁾.

Da die politischen Zünfte eine Einteilung der Gesamtbevölkerung einer Stadt darstellten, erfaßten sie natürlich auch nichtgewerbliche Gruppen. Maschke betont, daß man von vornherein zwischen »Handelszünften« und den »eigentlichen Handwerkerzünften« unterscheiden müsse, »wobei freilich die beruflichen Grenzen in den Zünften als politische Körperschaften vielfach nicht eindeutig waren, sondern auch Handwerker zu den Handelszünften gehörten und umgekehrt«⁷⁷⁾. Fast überall gibt es eine klare Hierarchie der politischen Zünfte; oft sind die Herrenzünfte, in Basel z. B. Kaufleute, Münzerhausgenossen, Krämer und Weinleute/Weinhändler⁷⁸⁾, deutlich von den übrigen politischen Zünften abgesetzt. Nicht selten bleibt nach einer Verfassungsreform das alte Patriziat in einer eigenen politischen Zunft organisiert⁷⁹⁾. Es kann gar keine Rede davon sein, daß sich Kaufleute, wenn sie eine politische Zunft bildeten, »mit der Stellung einer Handwerkerzunft begnügen« mußten, wie Hans Lentze⁸⁰⁾ schrieb.

Wenn man zwischen Zunft und politischer Zunft nicht sauber differenziert, sondern bei Zunft in erster Linie Handwerkerzunft assoziiert, dann kommt man bei der Erörterung der sogenannten Zunftrevolutionen oder Zunftkämpfe zu unhaltbaren Gegenüberstellungen, wie man sie etwa bei Planitz (»Aufruhr der Handwerker gegen die Aristokratie«) findet. Es ist ein sehr positives Zeichen, daß seit einigen Jahren der Terminus »Zunftkämpfe« den weniger mißverständlichen Ausdrücken »Bürgerkämpfe« bzw. »Verfassungskämpfe« Platz machen

76) Vgl. die in Anm. 73 und 74 angegebene Literatur und F. IRSIGLER, Die wirtschaftliche Stellung (wie Anm. 30), S. 13 ff. und 156 ff.

77) Wie Anm. 41, S. 294.

78) Vgl. ebd., S. 296 ff., mit weiteren Beispielen; P. EITEL (wie Anm. 75), S. 37 ff.

79) Ebd. Vgl. besonders die Fälle Memmingen und Speyer. Zu Speyer jetzt E. VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 1), 1981.

80) Wie Anm. 38, S. 65.

muß⁸¹⁾. Die wirklichen Sieger der sogenannten Zunftrevolutionen waren – das haben Maschke und andere in neueren Untersuchungen⁸²⁾ gezeigt – in den seltensten Fällen die Handwerker (Ausnahmen dürften Colmar, Schlettstatt, Donauwörth und zeitweise Freiburg i. Br. gewesen sein), sondern Angehörige neuer wirtschaftlicher Führungsschichten, Kaufleute und aus dem Gewerbe zu Kaufmannschaft und Verlegertätigkeit aufsteigende Handwerker, die dem alten Patriziat die politische und soziale Führungsposition streitig machten.

VII

Die Hauptanliegen dieses Referates lassen sich auf zwei knappe Vorschläge reduzieren:

Ich plädiere erstens für eine grundsätzliche Reservierung des Begriffs Gilde für Kaufleuterkorporationen und des Begriffs Zunft für gewerbliche Verbände – diese Unterscheidung läßt sich, abgesehen von Eindeutigkeitsgesichtspunkten und praktischen Überlegungen, auch durch die unterschiedliche soziale Bewertung von Handels- und handwerklicher Tätigkeit im Mittelalter rechtfertigen.

Zweitens liegt mir sehr an einer sauberen Trennung von Zunft und politischer Zunft, auch wenn man dann gelegentlich sehr umständlich formulieren muß. Wenn die Schlichtheit des Begriffsapparats einen Gradmesser für die Brauchbarkeit darstellt, dann müßte man über diese Vorschläge und/oder Definitionsansätze immerhin diskutieren können.

Andererseits bin ich mir über eines absolut im klaren: Egal, ob man mit ›bewaffnetem‹ oder ›unbewaffnetem‹ Verstande daran geht: Das Schönste an solchen Begriffssystemen ist, daß niemand gezwungen werden kann, sie auch anzuwenden und es die Historiker trotzdem fertig bringen, sich irgendwie miteinander zu verständigen.

81) Vgl. vor allem K. CZOK, Zunftkämpfe, Zunftrevolutionen oder Bürgerkämpfe, in: *Wiss. Zs. der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschaftl. u. sprachwiss. Reihe* 1958/59, S. 129–143; DERS., Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert, in: *Jb. f. d. Gesch. d. Oberdt. Reichsstädte (Eßlinger Studien)* 12/13, 1966/67, S. 40–72; E. MEUTHEN, Der gesellschaftliche Hintergrund der Aachener Verfassungskämpfe an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Zs. d. Aachener Geschichtsvereins* 74/75, 1962/63, S. 299–392.

82) E. MASCHKE (wie Anm. 41); P. EITEL (wie Anm. 75), S. 37ff.; K. CZOK (wie Anm. 81); F. IRSIGLER, Soziale Wandlungen in der kaufmännischen Führungsschicht Kölns im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Hans. Geschbl.* 92, 1974, S. 59–78.